



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 29

Jahrgang 2021

14. Dezember 2021

INHALT

Tag		Seite
09.12.2021	Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Technischen Universität Clausthal (3.00.07.03)	664
12.10.2021/ 09.11.2021	Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal (6.10.01)	678
03.12.2021	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Wirtschaftschemie (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.98.1)	680
09.11.2021	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. (6.11.70)	684
09.11.2021	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.74)	692

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**3.00.07.03 Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit
an der Technischen Universität Clausthal
Vom 9. Dezember 2021**

Dienstvereinbarung
zur Regelung der Arbeitszeit
an der Technischen Universität Clausthal

Zwischen

der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Dr. Joachim Schachtner

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Herrn Uwe Hanke

wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

An der TU Clausthal gelten mit dieser Dienstvereinbarung flexible Regelungen zur Arbeitszeit in Form von Gleitzeit in Verbindung mit Funktionszeit.

Mit dieser Vereinbarung wird die Gestaltungsmöglichkeit der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Regelung der Fünftagewoche erweitert und damit die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Freizeit verbessert. Hochschulleitung und Personalrat vertrauen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Möglichkeiten dieser Vereinbarung.

Diesem Zuwachs an Flexibilität steht ein Zuwachs an Verantwortung der Beschäftigten, aber auch der Vorgesetzten¹ gegenüber, denn die Möglichkeit der selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung findet immer dort ihre Grenze, wo der reibungslose Dienstablauf nicht mehr gewährleistet ist.

¹ Im Zweifel gibt das Personaldezernat Auskunft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 665 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 667 -
§ 2 Arbeitsschutzbestimmungen	- 667 -
§ 3 Verantwortlichkeit	- 667 -
§ 4 Tägliche Arbeitszeit , Überstunden	- 667 -
§ 5 Pausen.....	- 668 -
§ 6 Gleitzeit und Funktionszeit	- 668 -
§ 7 Ruhezeiten	- 670 -
§ 8 Zeitguthaben, Fehlzeiten	- 670 -
§ 9 Arbeitszeiterfassung.....	- 671 -
§10 Anwendung von Zeiterfassungsgeräten.....	- 671 -
§ 11 zu erfassende Daten	- 672 -
§ 12 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	- 673 -
§ 13 Betriebsruhe.....	- 673 -
§ 14 Missbrauch	- 673 -
§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	- 673 -
Anlage 1 – Hochschuleinrichtungen mit fester oder besonderer Arbeitszeit.....	- 676 -
Anlage 2 – Festlegung abweichender Funktionszeiten gem. § 6 Abs. 5 DV AZ.....	- 677 -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung enthält Regelungen über die Arbeitszeit und gilt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 für alle Beschäftigten der TU Clausthal.
- (2) Für Beschäftigte mit fester oder besonderer Arbeitszeit können abweichende Vorgaben vereinbart werden (Anlage 1).

§ 2 Arbeitsschutzbestimmungen

Die Arbeitsschutzbestimmungen (z. B. Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten [Nds. ArbZVO], Arbeitszeitgesetz [ArbZG], Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG], Mutterschutzgesetz [MuSchG], Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch [SGB IX] und das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz [NKG]) bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt und sind von der Universität und den Beschäftigten zu beachten.

§ 3 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der gesetzlich, tariflich oder vertraglich festgelegten Arbeitszeit sind sowohl die Beschäftigten, als auch die Vorgesetzten verantwortlich. Arbeitszeitaufzeichnungen jeder Art haben Urkundencharakter und sind von der/dem Vorgesetzten stichprobenartig auf Plausibilität zu prüfen.
- (2) Vertretungsbereitschaft und gegenseitige Absprache sind unverzichtbare Voraussetzungen für das Funktionieren flexibler Arbeitszeitregelungen. Die abschließende Verantwortung für die Arbeitsorganisation tragen die Vorgesetzten.

§ 4 Tägliche Arbeitszeit, Überstunden

- (1) Die der Arbeitszeitberechnung zugrunde liegende tägliche Sollarbeitszeit beträgt für die Arbeitstage Montag bis Freitag jeweils ein Fünftel der vertraglich geregelten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten. Wird bei Teilzeitbeschäftigten die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger Tage verteilt, berechnet sich die Sollarbeitszeit entsprechend.

- (2) Die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit der Beschäftigten darf **8 Stunden** nicht überschreiten (zus. max. 48 Stunden pro Woche). An einzelnen Tagen kann bis zu **10 Stunden** gearbeitet werden, wenn innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich (entspricht zus. max. 48 Stunden pro Woche) nicht überschritten werden. Länger als **10 Stunden** darf an einem Tag nur in Ausnahmen nach dem § 14 ArbZG gearbeitet werden; Ausnahmen zeichnet die/der Vorgesetzte mit dem monatlichen Zeitnachweis ab. Länger als **12 Stunden** darf nicht gearbeitet werden.
- (3) Mitarbeiterinnen, die unter das Mutterschutzgesetz und Beschäftigte, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, dürfen grundsätzlich nicht länger als **8,5 Stunden** täglich arbeiten bzw. beschäftigt werden.
- (4) Überstunden können nur entstehen, wenn sie von der Dienststelle vorab angeordnet, vom Personalrat genehmigt und von den Beschäftigten nachgewiesen werden. Vorgesetzte und Beschäftigte haben dafür Sorge zu tragen, dass vor der Ausübung von Überstunden entsprechende begründete Anträge der Dienststelle so frühzeitig zugeleitet werden, dass eine rechtzeitige Anordnung möglich ist. Überstunden werden grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen und nur ausnahmsweise auf Antrag durch Entgelt vergütet. Schwerbehinderten Menschen dürfen gem. § 124 SGB IX nur mit ihrer Zustimmung Überstunden angeordnet werden.

§ 5 Pausen

- (1) Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden ist die Arbeit durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als neun Stunden ist die Arbeit um mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Beschäftigte nicht ohne Ruhepause arbeiten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpause von 30 bzw. 45 Minuten gilt auch dann nicht als Arbeitszeit, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Jugendlichen ist bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten bzw. von 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden zu gewähren. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die im Voraus festzulegenden Pausen müssen in angemessenem, zeitlichen Abstand gewährt bzw. durchgeführt werden, d. h. frühestens eine Stunde nach Beginn bzw. spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

§ 6 Gleitzeit und Funktionszeit

- (1) Arbeitstage sind grundsätzlich Montag bis Freitag. Eine Arbeit am Samstag von 6.00 bis 13.00 Uhr ist grundsätzlich möglich; dieses ist im Einzelfall zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten abzustimmen. Sollte im Einzelfall wöchentlich eine geringere Anzahl an Arbeitstagen (z. B.

montags bis donnerstags) vereinbart werden, Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten vereinbart sein oder ein besonderes Arbeitszeitmodell gelten, so ist dies schriftlich zu regeln und unterliegt dem jeweils vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Teilzeitbeschäftigte müssen ihre Arbeitszeit grundsätzlich auf vorab festgelegte Wochentage verteilen.

- (2) Die Arbeitszeit kann innerhalb des festgelegten Gleitzeitrahmens flexibel geleistet werden. Der Gleitzeitrahmen ist festgelegt von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag-Freitag) bzw. von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Samstag). Innerhalb dieses Rahmens bestimmen die Beschäftigten Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Lage der Pausen nach den Regeln dieser Dienstvereinbarung unter Beachtung dienstlicher Belange, einschließlich der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, selbst. Außerhalb dieses Rahmens erbrachte Arbeitszeit wird, sofern sie dienstlich geboten ist (z.B. Dienstreisen, wissenschaftliche Experimente, Klausuraufsichten), als Arbeitszeit berücksichtigt.
- (3) Funktionszeiten sind erforderliche Anwesenheitszeiträume (in Präsenz oder mobil) in einem Team (z.B. Sachgebiet, wissenschaftliche Abteilung) nach Funktionsbedarf.

Innerhalb dieser Funktionszeiten sind Arbeitsbeginn und -ende der/des Einzelnen variabel. Die ständige Funktionsbereitschaft ist dabei bedarfsgerecht eigenverantwortlich und gleichberechtigt sicherzustellen. Teams und Gruppen mit jeweils gemeinsamen Arbeitsaufgaben regeln dabei untereinander und im Einvernehmen mit der/dem Vorgesetzten die notwendigen Anwesenheiten, mit denen termingebundene Aufgaben erbracht, Erreichbarkeit und Kommunikation sichergestellt und eine angemessene Bearbeitungsdauer gewährleistet werden können. Sind in Bereichen mit wenigen Beschäftigten (z.B. Dekanate, Sekretariate) Teamabsprachen kaum möglich, führen die innerhalb der Funktionszeiten festgelegten Service- und Öffnungszeiten ggf. zu einer Anwesenheitsverpflichtung. Bei aktuellem, unabweisbarem Bedarf können Vorgesetzte aus zwingenden dienstlichen Gründen für einzelne Ereignisse schriftlich zu dokumentierende, abweichende Anordnungen treffen.

- (4) Es gelten folgende Funktionszeiten, sofern nicht nach Abs. 5 abweichend vereinbart:

montags bis donnerstags

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags und an Arbeitstagen vor Feiertagen sowie vor dem 24.12. und 31.12.

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich die Funktionszeitdauer im Verhältnis zu ihrer Sollarbeitszeit und ist individuell, ggf. auch unter Berücksichtigung geteilter Arbeitsplätze, festzulegen und schriftlich zu dokumentieren. Für Teilzeitbeschäftigte ist für jeden der für sie festgelegten Arbeitstage die Funktionszeit in der Weise festzusetzen, dass zumindest in Teilen Übereinstimmung mit den nach Absatz 3 vorgesehenen Funktionszeiten besteht. Ist für Teilzeitbeschäftigte eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit in der Weise vorgesehen, dass sie an einzelnen Wochentagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, so ist für diese Tage grundsätzlich die für Vollzeitbeschäftigte geltende Funktionszeit maßgebend. Während der Funktionszeiten ist die Arbeitsunterbrechung für die gesetzlichen Pausen (s. § 5) zu gewähren.

- (5) Für einzelne Bereiche innerhalb der Einrichtung mit gemeinsamer Arbeitsorganisation können bei Bedarf auch abweichende Funktionszeiten festgelegt werden (Anlage 2). Die Regelungen des Abs. 4 sind dabei so anzuwenden, dass die Summe der täglichen Funktionszeiten den genannten Umfang nicht überschreitet.

- (6) Die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied von Gremien der Hochschule gilt auch außerhalb der zeitlichen Rahmen dieser Dienstvereinbarung als Arbeitszeit (Gutschrift auf dem Zeitkonto). Ist dabei durch den aktuellen Sitzungsverlauf keine Pause nach § 5 möglich, unterbleibt eine Kürzung der Arbeitszeit. Für andere Teilnehmende der Hochschule ist eine gesonderte Begründung der/des Vorgesetzten erforderlich.
- (7) Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sind dem Vorgesetzten spätestens bis 9.00 Uhr am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Die ununterbrochene Ruhezeit beträgt nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 11 Stunden. Im Falle der Unterbrechung der Ruhezeit beginnt die Berechnung in vollem Umfang neu. Während der Ruhezeit besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Jugendliche dürfen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden. Wird die Ruhezeit von 11 Stunden im Einzelfall unterschritten, so ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sicherzustellen, dass die betroffenen Beschäftigten spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ruhezeitunterschreitung eine entsprechend verlängerte Ruhezeit als Ausgleich erhalten.
- (2) Rufbereitschaftszeiten gelten als Ruhezeiten. Näheres und Besonderheiten für die Rufbereitschaft regelt die Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der TU Clausthal.

§ 8 Zeitguthaben, Fehlzeiten

- (1) Die Beschäftigten sollen die Arbeitszeit so gestalten, dass sich am Schluss eines Kalendermonats ein Zeitguthaben von höchstens 80 Arbeitsstunden oder eine Fehlzeit von höchstens 20 Arbeitsstunden ergibt. Bei Überschreiten der Grenze von 80 Stunden erfolgt keine weitere Anrechnung. Die Untergrenze von mehr als 20 Minusstunden darf nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten werden. Die Beschäftigten haben die Vorgesetzten entsprechend frühzeitig zu informieren und dies zu dokumentieren. Über das Über- bzw. Unterschreiten der Zeitgrenzen sind die jeweiligen Vorgesetzten der Dienststelle und dem Personalrat auf Verlangen auskunftspflichtig.
- (2) Für Teilzeitbeschäftigte sind die Zeitgrenzen entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilig im Verhältnis ihrer individuellen Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung anzupassen.
- (3) Das Zeitguthaben ist bis 31.12. eines jeden Jahres so auszugleichen, dass sich die Stunden im Rahmen zwischen max. 20 Plusstunden und max. 10 Minusstunden bewegen. Sollte die/der

Beschäftigte am Stichtag, 31.12., den Rahmen nach Satz 1 nicht erreicht haben, ist die/der Vorgesetzte verpflichtet, alle Stunden, die den Rahmen überschreiten, als konkret festgelegten Zeitausgleich bzw. als Nacharbeit in Absprache mit der/dem Beschäftigten anzuordnen. Der Zeitrahmen muss bis 31.03. erreicht werden oder erreicht worden sein. Sämtliche Beschäftigte werden bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres via Rundmail durch das Personaldezernat auf den bevorstehenden Stichtag hingewiesen.

- (4) Die Beschäftigten können nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die angesammelten Plusstunden durch Freizeitausgleich stunden- oder tageweise abbauen. Wenn innerhalb der Funktionszeiten Zeitausgleich genommen werden soll, ist dies vorher mit der/dem Vorgesetzten abzustimmen. Dies ist sowohl in Verbindung mit Urlaubstagen als auch mit Wochenenden und Feiertagen möglich.
- (5) Nach § 29 Abs. I Buchst. f TV-L i.V.m. § 616 BGB erfolgt eine Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn eine ärztliche Behandlung einer/eines Beschäftigten während der Funktionszeit erfolgen muss und Abwesenheitszeit, ggfs. erforderliche Wegezeit und Notwendigkeit der Behandlung während der Funktionszeit nachgewiesen sind.
- (6) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Gleitzeitkonto auszugleichen.

§ 9 Arbeitszeiterfassung

- (1) Die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich über elektronische Zeiterfassungsgeräte (Terminals) oder einer webbasierten Anwendung im Rahmen des Novatime-Systems. Aus dem elektronischen System wird für jede/n Beschäftigte/n eine monatliche Liste als Summenausdruck gefertigt. Diese erhalten die Beschäftigte/n über die Vorgesetzten. In Einrichtungen, die nicht an der elektronischen Zeiterfassung teilnehmen, erfolgt die Zeiterfassung manuell.
- (2) Die manuelle Zeiterfassung erfolgt monatlich (Zeiterfassungszeitraum) mittels eines Stundenzettels, der als Vorlage im Liquid Office zur Verfügung steht. Er dient zur leichten und übersichtlichen Kontrolle der Arbeitszeit und ist Grundlage der Arbeitszeitabrechnung (Zeitsummenrechnung). Während des Erfassungszeitraums bewahren die Beschäftigten ihren Stundenzettel selbst auf bzw. speichern ihn ab. Der Stundenzettel ist von den Beschäftigten selbst auszufüllen, aufzurechnen und abzuschließen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist jeweils am Ende eines Monats durch Unterschrift der oder des Beschäftigten zu bestätigen und vom jeweiligen Vorgesetzten abzuzeichnen.
- (3) Bei Unregelmäßigkeiten ist der jeweilige Stundenzettel dem Personaldezernat zuzuleiten. Er wird unter Beachtung der Ausschlussfristen nach den jeweiligen Tarifverträgen vernichtet, wenn keine arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Die manuell erfassten Arbeitszeitnachweise sind grundsätzlich zwei Kalenderjahre beim jeweiligen Vorgesetzten verschlossen aufzubewahren und dann zu vernichten. Die im Zeiterfassungssystem gespeicherten Daten werden nach Ablauf von zwei Kalenderjahren automatisch gelöscht.

§10 Anwendung von Zeiterfassungsgeräten

- (1) Die elektronischen Zeiterfassungsgeräte (Terminals) erhalten einen Standort in unmittelbarer Nähe einer Haupteingangstür.
- (2) Ist in der Einrichtung ein Zeiterfassungsgerät vorhanden, so ist dieses von allen in der Einrichtung Beschäftigten zu nutzen.

§ 11 zu erfassende Daten

- (1) Die Beschäftigten haben beim Betreten oder Verlassen des Dienstgebäudes anlässlich
 - a) des Arbeitsbeginns und des Arbeitsendes
 - b) bei Beginn und Ende der Mittagspause
 - c) bei sonstigen aus privaten Gründen notwendigen Arbeitsunterbrechungen
 - d) einer Dienstreise

das Zeiterfassungsgerät zu betätigen oder eine Eintragung im Zeiterfassungsblatt vorzunehmen.

- (2) Arbeit an dienst- oder arbeitsfreien Tagen und außerhalb des Gleitzeitrahmens ist nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung (z.B. E-Mail) der/des Vorgesetzten zu erfassen und als Arbeitszeit zu werten.
- (3) Von jedem Beschäftigten werden - unabhängig von der Art der Zeiterfassung - folgende Daten erfasst:
 - Name
 - Vorname
 - sowie die für die Erfassung der Arbeitszeit nach der geltenden Arbeitszeitregelung notwendigen Zeitdaten

Zusätzlich werden folgende Zeiten erfasst:

- Dienstreise
 - Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation
 - Urlaub
 - Zeitausgleich
 - Elternzeit
 - Arbeitsdienstbefreiung (z.B. Mutterschutz)
 - Berufsschule
- (4) Die Erfassung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Zeiterfassung, -überwachung und -abrechnung.
 - (5) Für die elektronische Zeiterfassung wird Hard- und Software gemäß der Mitbestimmung des Personalrats eingesetzt.

§ 12 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden für Hin- und Rückweg die Wegezeiten zwischen Dienststelle oder Wohnung und dem Ort, an dem das Dienstgeschäft außerhalb der Dienststelle ausgeführt wird, berücksichtigt.
- (2) An den übrigen Abwesenheitstagen, die keine Reisetage sind, wird als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme in der Regel die tägliche Sollarbeitszeit angerechnet.
- (3) Der Zeitausgleich hat im Rahmen des Gleitzeitrahmens zu erfolgen, Ansprüche auf Zuschläge sind ausgeschlossen.

§ 13 Betriebsruhe

- (1) Ab dem 24.12. jeden Jahres bis einschließlich 01.01. des Folgejahres gilt eine verbindliche Betriebsruhe. Sie soll die Einsparung von Betriebskosten ermöglichen und das erhöhte Risiko von Arbeitsunfällen bei minimaler Personalbesetzung vermeiden. Alle gesetzlichen Regelungen und tariflichen Bestimmungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Betriebsruhe gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten. Ausgenommen sind Beschäftigte, die zur Gewährleistung der Sicherheit oder dringender dienstlicher Belange auf Anweisung der/des Vorgesetzten anwesend oder im Bereitschaftsdienst/in Rufbereitschaft erreichbar sein müssen.
- (3) Für die Tage während der Betriebsruhe vom 27. bis 30.12. sind Urlaubstage oder/und Zeitausgleichstage in Anspruch zu nehmen. Für die Inanspruchnahme von Zeitausgleichstagen ist Voraussetzung, dass die Zeitschuld nicht dadurch die in § 8 Absatz 1 bzw. 2 festgelegten Zeitgrenzen überschreitet.

§ 14 Missbrauch

Die Zeiterfassung erfolgt auf Grundlage des gegenseitigen Vertrauens. Das Unterlassen des ordnungsgemäßen Erfassens von Arbeitszeiten und/oder des Einholens der erforderlichen Berechtigungen stellt einen Verstoß gegen die mit dieser Vereinbarung geschaffenen Arbeitszeitregelungen dar. Verstöße und Manipulationen bei der Zeiterfassung können Disziplinarmaßnahmen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahe kommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten.
- (3) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer Kündigung innerhalb von drei Monaten Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich.
- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und wird zuvor im Amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.12.2021

gez. Schachtner

Clausthal-Zellerfeld, den 09.12.2021

gez. Hanke

Prof. Dr. Joachim Schachtner
-Präsident-

Uwe Hanke
- Personalratsvorsitzender -

Anlagen

Regelungen für einzelne Bereiche

- Anlage 1: Hochschuleinrichtungen und Beschäftigtengruppen mit fester oder besonderer Arbeitszeit
- Anlage 2: (zu § 6 Abs. 5): Festlegung abweichender Funktionszeiten

Anlage 1 – Hochschuleinrichtungen mit fester oder besonderer Arbeitszeit

a) Sportinstitut

Platzwart des Sportinstituts

Frühdienst: Mo. 8:00 bis 16:00 Uhr

Di.-Do. 7:00 bis 15:00 Uhr

Fr. 6:30 bis 14:00 Uhr

Spätdienst: Mo. bis Do. 14:00 bis 22:00 Uhr

Fr. 14:00 bis 20:30 Uhr

Sa. und So. jeweils 2 Stunden

b) Präsidium

Kraftfahrer nach PKW-Fahrer TV-L

Anlage 2 – Festlegung abweichender Funktionszeiten gem. § 6 Abs. 5 DV AZ

Einrichtung:

Bezogen auf **die gesamte Einrichtung** bzw. für folgenden Bereich / folgende Gruppe

..... wird festgelegt:

eine abweichende Funktionszeit innerhalb der Woche wie folgt

Wochentag	von	bis

Sofern saisonbedingt eine abweichende Funktionszeit für einzelne Monate festgelegt werden soll, bitte auf einem gesonderten Blatt darstellen.

Clausthal-Zellerfeld, den

.....

Unterschrift Leiter/in der Einrichtung

Kopie an:

Dienststelle:.....

Personalrat:.....

Mitarbeiter/in:

6.10.01 Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 12. Oktober 2021/09. November 2021

Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 09. November 2021, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. Oktober 2021 und 09. November 2021 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 09. November 2021.

Artikel I

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015, in der Fassung vom 04. Mai 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 164) sowie die Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen in der Fassung vom 14. April 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 85) wird wie folgt geändert:
)

- 1.) In § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden gestrichen.
- 2.) § 1 der Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung und zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Goslar wird für die im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021, sowie Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 angebotenen Module die Durchführung von Klausuren (§ 14 Abs. 3 APO) durch die Regelungen dieser Anlage modifiziert bzw. ergänzt.“
- 3.) § 4 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Bei Prüfungen außerhalb der Hochschule sitzt jede bzw. jeder Studierende allein in einem Prüfungsraum.“
- 4.) In § 5 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung wird hinter dem Wort „Raum“ der Zusatz „(nur bei konkreten Verdachtsmomenten)“ eingefügt.
- 5.) § 7 Abs. 1 der Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung wird der ursprüngliche Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Falle einer sog. open-book-Klausur, also einer solchen bei der die Studierenden Hilfsmittel ihrer Wahl für die Bearbeitung der Klausur verwenden dürfen, wie beispielsweise Lehrbücher, Skripten, Kommentare, Online-Datenbanken, eigene Mitschriften, bleibt die Kooperation mit anderen weiterhin unzulässig. Externe Quellen dürfen nicht einfach wörtlich übernommen werden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in den Fakultätsräten und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

**6.10.98.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Wirtschaftschemie (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 3. Dezember 2021**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010482

Bonn, 03.12.2021

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftschemie, B.Sc.,
Antrag Nr. 10010482 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 29. November 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat die Hochschule Stellung genommen; im Ergebnis kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, die Auflagen nicht auszusprechen.

Die erste vorgeschlagene Auflage lautete, basierend auf § 12 der nds. StudAkkVO: „Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über den Inhalt, die angestrebten Kompetenzen, die

Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Modulendnote informieren.“ Das Gutachtergremium benannte mehrere Unzulänglichkeiten in den Beschreibungen einzelner Module und forderte zudem allgemein ein, in den Modulbeschreibungen alle Prüfungs- und Studienleistungen zu nennen, ebenso den Anteil der jeweiligen Prüfung an der Modulendnote.

Die TU Clausthal hat ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Darin sind mehrere Anregungen aus den S. 19-21 des Akkreditierungsberichts umgesetzt, etwa die Einführung eines Seminars „Wirtschaftschemie“ und die Erweiterung der Beschreibung der Qualifikationsziele in den Mathematikmodulen. Die benannten redaktionellen Fehler wurden korrigiert. Anderen Punkten folgt die Hochschule begründet nicht; so ist beabsichtigt, dass manche Prüfungen nicht in eine Modulnote einfließen (bei unbenoteten Modulen) und daher mit 0% ausgewiesen sind. Soweit die intendierte Auflage ohne Einzelbelege den Eindruck erweckt, die Modulbeschreibungen seien hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen nicht vollständig, konnte dieses Monitum nicht nachvollzogen werden. Aus den vorgenannten Gründen wird die vorgeschlagene Auflage nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung allerdings mit dem Hinweis, dass das Modulhandbuch aus sich selbst heraus in den Fällen schwer verständlich sein kann, in denen das Modul unbenotet ist. In dieser Konstellation wird, s.o., der "Anteil an der Modulnote" mit 0 Prozent bezeichnet. Hier würde sich anbieten, perspektivisch (z.B. bei einer nächsten ohnehin erfolgenden Überarbeitung des Modulhandbuchs) das Modul als unbenotet auszuweisen und/oder auf die Prüfungsordnung zu verweisen.

Die zweite vorgeschlagene Auflage lautete, basierend auf § 14 der nds. StudAkkVO: „Die Studierenden müssen in allen Veranstaltungen eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der Lehrevaluationen erhalten.“ Eine solche Rückmeldung ist in der Evaluationsordnung obligatorisch vorgesehen, allerdings stellte das Gutachtergremium ein Vollzugsdefizit fest und forderte zusätzliche Maßnahmen zur Schließung der Regelkreise ein.

Die Hochschule hat nun mitgeteilt, dass

- die Lehrenden in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und der Studienkommission der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften nochmals – unter Verweis auf § 5 Abs. 6 der Evaluationsordnung – auf die Notwendigkeit der Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden hingewiesen werden;
- die Studierenden darüber informiert werden, wenn weniger als 5 Rückläufer eingegangen sind und die Ergebnisse aus Datenschutzgründen nicht mitgeteilt werden können;
- auf dem Standardfragebogen zur internen Lehrevaluation den Hinweis für die Studierenden verankert wird, dass sie sich unter Angabe von Lehrveranstaltungsname(n) und -nummer an die zentrale Emailadresse des Qualitätsmanagements Studium und Lehre wenden können, sofern keine Rückmeldung erfolgt ist.

Der Akkreditierungsrat hält diese Vorhaben für hinreichende Maßnahmen im Sinn des Gutachtergremiums und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.11.70 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.
Vom 09. November 2021**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 4. Mai 2021 werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 09. November 2021 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 26. November 2021 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1) Aufnahme der Anlage 4 „Studienprogramm „Techniker 2 Bachelor“ zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen bestehend aus Modulliste und Modellstudienplänen

Anlage 4

Regelungen zu § 9 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
vom 28. April 2015 (i.d. aktuell gültigen Fassung)
**Anlage 4 zu den Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudien-
 engang**
Maschinenbau vom 04.05.2021 (i.d. aktuell gültigen Fassung)
Kooperationen mit Technikakademie

Für die Absolventen von Technikerschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, ist nachfolgende pauschale Anrechnungen vereinbart.

Für die Anrechnung gelten die Regelungen nach § 9 Abs. 5 und 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

Die nachfolgend aufgeführten Module (blau hinterlegt) werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung für Studierende mit einem Technikerabschluss / Professional Bachelor im Umfang von 46 LP angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit der Note des Abschlusszeugnisses, welche ggf. auf eine zulässige Note zu runden ist; im Zweifelsfall durch abrunden.

Gemeinsame Pflichtmodule aller Studienrichtungen							
Es müssen alle nachfolgend aufgeführten Module im Umfang von 152 Leistungspunkten erbracht werden.							
Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS ¹⁾	LP	Prüf.-form ²⁾	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ ³⁾
Modul Ingenieurmathematik I		6	8		8/150		
Ingenieurmathematik I	W 0100	4V+2Ü	8	K/M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Ingenieurmathematik I		0	0	HA	0	unben.	PV
Modul Ingenieurmathematik II		6	8		8/150		
Ingenieurmathematik II	S 0110	4V+2Ü	8	K/M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Ingenieurmathematik II		0	0	HA	0	unben.	PV
Modul Ingenieurmathematik III		4	6		6/150		
Ingenieurmathematik III	W 0120	3V+1Ü	6	K/M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Ingenieurmathematik III		0	0	HA	0	unben.	PV
Modul Experimentalphysik I		4	6		6/150		
Experimentalphysik I	W 2101	3V	4	K	1	ben.	MP
Übung zur Experimentalphysik I	W 2103	1Ü	2				
Modul Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie		3	4		4/150		
Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie	W 3080	3V/Ü	4	K	1	ben.	MP

Modul Datenverarbeitung		5	6		6/150		
Datenverarbeitung für Ingenieure	W/S 8730	2V/Ü	2	K	1	ben.	MP
Einführung in das Programmieren (für Ingenieure)	W/S 8733	2V/Ü	2				
Ingenieurwissenschaftliche Softwarewerkzeuge	W/S 8734	1Ü	2				
Modul Werkstoffkunde für Mb/Vt		3	4		4/150		
Werkstoffkunde für Mb/Vt	S 8159	2V/1Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Bauteilprüfung		3	4		4/150		
Bauteilprüfung	W 8300	2V	2	K	1	ben.	MP
Praktikum Bauteilprüfung		1P	2	PrA	0	unben.	LN
Modul Grundlagen der Elektrotechnik I		4	6		6/150		
Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8800	2V/1Ü	4	K	1	ben.	MP
Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik I	W 8850	1P	2	PrA	0	unben.	LN
Modul Technische Mechanik I		5	6		6/150		
Technische Mechanik I	W 8001	3V+2Ü	6	K	1	ben.	MP
Modul Technische Mechanik II		5	6		6/150		
Technische Mechanik II	S 8002	3V+2Ü	6	K	1	ben.	MP
Modul Technische Mechanik III		3	6		6/150		
Technische Mechanik III	W 8006	2V+1Ü	6	K	1	ben.	MP
Modul Strömungsmechanik I		3	4		4/150		
Strömungsmechanik I	S 8007	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Thermodynamik I		3	4		4/150		
Thermodynamik I	W 8500	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Wärmeübertragung I		3	4		4/150		
Wärmeübertragung I	S 8501	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Technisches Zeichnen/CAD		3	4		0		
Technisches Zeichnen/CAD	W/S 8101	3Ü	4	PrA	1	ben.	LN
Modul Projekt Maschinenelemente		3	6		6/150		
Projekt Maschinenelemente	S 8104	3 Ü	6	PA	1	ben.	MP
Modul Maschinenelemente		10	12		12/150		
Maschinenelemente I	W 8103	4V+1Ü	6	K	1	ben.	MP
Maschinenelemente II	S 8102	4V+1Ü	6				
Modul Fertigungstechnik		3	4		4/150		
Fertigungstechnik	W 8127	3V	4	K	1	ben.	MP
Modul Messtechnik und Sensorik		3	4		4/150		

Messtechnik und Sensorik	W 8905	2V+1Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Regelungstechnik I		3	4		4/150		
Regelungstechnik I	S 8904	2V+1Ü	4	K/M	1	ben.	MP
Modul Grundpraktikum		4	6		0		
Grundpraktikum	W 8359	4P	6	PrA	1	ben.	LN
Modul Seminar Maschinentechnik		1	2		0		
Seminar Maschinentechnik	W/S 8171	1S	2	SL	1	ben.	LN
Modul Betriebswirtschaftslehre		3	4		4/150		
Betriebswirtschaftslehre	W 8133	3V/Ü	4	K	1	ben.	MP
Modul Industriepraktikum			12		0		
Industriepraktikum		12 Wochen	12	IP	0	unben.	LN
Modul Abschlussarbeit			12		14/150		
Bachelorarbeit mit Kolloquium		3 Monate	12	Ab	1	ben.	MP

Eine gegebenenfalls über diese pauschale Anrechnung hinausgehende Einbringung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Modellstudienplan Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau (für Absolventen der o.g. Technikerschulen)

SWS	1. Sem. WS	2. Semester SS	3. Sem. WS	4. Semester SS	5. Sem. WS		
1	Ing. Mathe I 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe II 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe III 3V+1Ü 6 LP	Wärme- übertragung I 2V+1Ü 4 LP	Betriebs- festigkeit I 2V+1Ü 4 LP		
2				Regelungs- technik I 2V + 1Ü 4 LP	Energie-wand- lungs- maschinen I 2V+1Ü 4 LP		
3							
4				Bauteilprüfung 2V+1P 4 LP	Technische Mechanik II 3V+2Ü 6 LP	Technische Mechanik III 2V+1Ü 6 LP	Bachelorarbeit 3 Monate 12 LP
5						Thermodynamik I 2V + 1Ü 4 LP	
6				Maschinen- elemente I 4 V+1Ü 6 LP	Messtechnik und Sensorik 2V + 1Ü 4 LP		
7						Maschinen- elemente II 4 V+1Ü 6 LP	
8	Technische Mechanik I 3V+2Ü 6 LP	Entwicklungs- methodik 2V+1Ü 4 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)				
9			Strömungs- mechanik 2V+1Ü 4 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)			
10	Grundlagen E-Technik I 2V/1Ü+1P 6 LP	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
11			Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP				
12	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
13		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
14	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
15		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
16	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
17		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
18	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
19		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
20	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
21		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
22	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP						
23		Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP					
Σ SWS	23		23	20	16	14	
ΣLP	30	30	30	24	20		

Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau	Leistungspunkte
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	32
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	58
Elektro- und informationstechnische Grundlagen	20
Spezialisierung	34
Persönliche, soziale und methodische Grundlagen (Schlüsselqua.)	4
Fachpraktikum	12
Studentische Arbeit	8
Bachelorarbeit	12

Modellstudienplan Studienrichtung Mechatronik (für Absolventen der o.g. Technikerschulen)

SWS	1. Sem. WS	2. Semester SS	3. Sem. WS	4. Semester SS	5. Sem. WS			
1	Ing. Mathe I 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe II 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe III 3V+1Ü 6 LP	Wärme- übertragung I 2V+1Ü 4 LP	Grundlagen der Automatisie- rungstechnik 2V+1Ü 4 LP			
2								
3				Technische Mechanik III 2V+1Ü 6 LP	Regelungs- technik I 2V + 1 Ü 4 LP	Elektronik I 3V+1Ü 4 LP		
4								
5				Bauteilprüfung 2V+1P 4 LP	Technische Mechanik II 3V+2Ü 6 LP	Thermodynamik I 2V + 1Ü 4 LP	Wahlfach 1 Lt. Liste 2V+1Ü 4 LP	Bachelorarbeit 3 Monate 12 LP
6								
7				Maschinen- elemente I 4 V+1Ü 6 LP	Maschinen- elemente II 4 V+1Ü 6 LP	Messtechnik und Sensorik 2V + 1Ü 4 LP	Wahlfach 2 Lt. Liste 2V+1Ü 4 LP	
8								
9								
10	Technische Mechanik I 3V+2Ü 6 LP	Strömungs- mechanik 2V+1Ü 4 LP	Grundpraktikum Maschinenlabor 4P 6 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)				
11								
12	Grundlagen E-Technik I 2V/1Ü+1P 6 LP	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP	Mechatronische Systeme 2V+1Ü 4 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)				
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
Σ SWS	23	23	20	16	15			
ΣLP	30	30	30	24	20			

Studienrichtung Mechatronik	Leistungspunkte
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	32
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	58
Elektro- und informationstechnische Grundlagen	20
Spezialisierung	34
Persönliche, soziale und methodische Grundlagen (Schlüsselqua.)	4
Fachpraktikum	12
Studentische Arbeit	8
Bachelorarbeit	12

Modellstudienplan Studienrichtung Biomechanik (für Absolventen der o.g. Technikerschulen)

SWS	1. Sem. WS	2. Semester SS	3. Sem. WS	4. Semester SS	5. Sem. WS	
1	Ing. Mathe I 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe II 4V+2Ü 8 LP	Ing. Mathe III 3V+1Ü 6 LP	Wärme- übertragung I 2V+1Ü 4 LP	Bewegungs- wissenschaftli- che Grundlagen 2V+1Ü 4 LP	
2						
3				Technische Mechanik III 2V+1Ü 6 LP	Regelungs- technik I 2V + 1Ü 4 LP	Anatomie und Physiologie 2V+1Ü 4 LP
4						
5	Bauteilprüfung 2V+1P 4 LP	Technische Mechanik II 3V+2Ü 6 LP	Thermodynamik I 2V + 1Ü 4 LP	Wahlfach 1 Lt. Liste 2V+1Ü 4 LP	Bachelorarbeit 3 Monate 12 LP	
6						
7	Maschinen- elemente I 4 V+1Ü 6 LP	Maschinen- elemente II 4 V+1Ü 6 LP	Messtechnik und Sensorik 2V + 1Ü 4 LP	Wahlfach 2 Lt. Liste 2V+1Ü 4 LP		
8						
9	Technische Mechanik I 3V+2Ü 6 LP	Strömungs- mechanik 2V+1Ü 4 LP	Grundpraktikum Maschinenlabor 4P 6 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)		
10						
11	Grundlagen E-Technik I 2V/1Ü+1P 6 LP	Maschinen- elemente Projekt 3P 6 LP	Biomechanik 2V+1Ü 4 LP	Fachpraktikum 2P 4 LP (aus Liste)		
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
Σ SWS	23	23	20	16	14	
ΣLP	30	30	30	24	20	

Studienrichtung Biomechanik	Leistungspunkte
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	32
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	58
Elektro- und informationstechnische Grundlagen	20
Spezialisierung	34
Persönliche, soziale und methodische Grundlagen (Schlüsselqua.)	4
Fachpraktikum	12
Studentische Arbeit	8
Bachelorarbeit	12

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 09.11.2021

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 04.05.2021 bereits zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

**6.11.74 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 09.11.2021**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 15. Januar 2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 04. Mai 2021 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 09.11.2021 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 26. November 2021 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Die Anlage 1 „Modulübersicht für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:

Das Pflichtmodul „Thermodynamik III“ sowie die dazugehörige Modulprüfung „Thermodynamik III“ in der Studienrichtung Energie werden umbenannt in „Technische Thermodynamik II“. Das bisherige Modul:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
Modul Thermodynamik III		4	6		3/40 0.075		
Thermodynamik III	S 8511	2V+2Ü	6	K	1	ben.	MP

wird somit geändert in:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewichtung	Benotet?	Prüf.-typ
Modul Technische Thermodynamik II		4	6		3/40 0.075		
Technische Thermodynamik II	S 8500	2V+2Ü	6	K	1	ben.	MP

2. Die Anpassung der relevanten Modellstudienpläne (Anlagen 2b und 3b) erfolgt entsprechend.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 09.11.2021

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 15. Januar 2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 04. Mai 2021 an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

Anlage 2b: Modellstudienplan Studienrichtung Energie

SWS	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
1	Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik 2V+1Ü 4 LP	Chemische Reaktionstechnik II 2V+2Ü 6 LP	Elektrochemische Verfahrenstechnik 2V+1Ü 4 LP	Hochtemperaturtechnik 2V+1Ü 4 LP
2				
3				
4	Modellierung u. Simulation verfahrenstechnischer Prozesse 2V+1Ü 4 LP	Mechanische Verfahrenstechnik II 2V+2Ü 6 LP	Verbrennungstechnik 2V+2Ü 6 LP	Masterarbeit 24 LP
5				
6				
7	Bioverfahrenstechnik I 2V+1Ü 4 LP	Thermische Trennverfahren II 2V+2Ü 6 LP	Gruppenarbeit 6 SWS 10 LP	
8				
9				
10	Strömungsmechanik II 2V+1Ü 4 LP	Technische Thermodynamik II 2V+2Ü 6 LP	Energiewandlungs-maschinen I 2V+1Ü 4 LP <i>oder Alternative aus Liste</i>	
11				
12				
13	Fachpraktikum Pflicht 4P 4 LP	Elektrische Energieerzeugung 2V+1Ü, 4 LP <i>oder Alternative aus Liste</i>	Energiesysteme 3V 4 LP <i>oder Alternative aus Liste</i>	
14				
15				
16				
17	Fachpraktikum Wahlpflicht 2P 2 LP	Fachübergreifende Inhalte 3 LP <i>aus Wahlliste</i>	Fachübergreifende Inhalte 3 LP <i>aus Wahlliste</i>	
18				
19				
20	Wärmeübertragung II 2V+1Ü 4 LP			
21				
22				
23	Thermische Prozesse in Kraftwerken 2V+1Ü 4 LP <i>oder Alternative aus Liste</i>			
24				
25				
Σ SWS	24	21	24	23
Σ LP	30	31	31	28

Fachliche Kompetenzen		Σ 84	Überfachliche Kompetenzen		Σ 12
Vertiefung mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse		12	Selbstreflexion		9
Ingenieurwissenschaftliche Methodenkompetenz		40	Teamfähigkeit		3
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung		32	Kompetenzen in Arbeitsmethodik		Σ 24
			Selbständige wissenschaftliche Fähigkeiten		24
			Selbständige praktische Fähigkeiten		0

Anlage 3b: Modellstudienplan für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen – Studienrichtung Energie bei Teilzeitstudium (Studienbeginn im Wintersemester)

SWS	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
1	Computational Fluid Dynamics (CFD) für Verfahrenstechnik 2V+1Ü, 4 LP	Chemische Reaktionstechnik II 2V+2Ü 6 LP	Strömungsmechanik II 2V+1Ü 4 LP	Technische Thermodynamik II 2V+2Ü 6 LP
2				
3				
4	Modellierung u. Simulation verfahrenst. Prozesse 2V+1Ü, 4 LP	Mechanische Verfahrenstechnik II 2V+2Ü 6 LP	Bioverfahrenstechnik I 2V+1Ü 4 LP	Gruppenarbeit
5				
6	Elektrochemische Verfahrenstechnik 2V+1Ü 4 LP	Thermische Trennverfahren II 2V+2Ü 6 LP	Verbrennungstechnik 2V+2Ü 6 LP	6 SWS 10 LP
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
∑ SWS	9	12	10	10
∑ LP	12	18	14	16

SWS	5. Semester WS	6. Semester SS	7. Semester WS(Vollzeit)
1	Partikelmesstechnik 2V+1Ü 4 LP	Hochtemperaturtechnik 2V+1Ü 4 LP	Fachübergreifende Inhalte 2 mal 3 LP aus Liste
2			
3			
4	Wärmeübertragung II 2V+1Ü 4 LP	Elektrische Energieerzeugung 2V + 1 Ü, 4 LP o. <i>Alternative aus Liste</i>	Masterarbeit 24 LP
5			
6	Fachpraktikum Pflicht 4P 4 LP	Elektrische Energietechnik 2V + 1 Ü, 4 LP o. <i>Alternative aus Liste</i>	
7			
8			
9	Fachpraktikum Wahlpflicht 2P, 2 LP	Brennstofftechnik I 2V + 1 Ü, 4 LP o. <i>Alternative aus Liste</i>	
10			
11			
12			
13			
20			
∑ SWS	12	12	20
∑ LP	14	16	30

Fachliche Kompetenzen	∑ 84
Vertiefung mathematisch, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse	12
Ingenieurwissenschaftliche Methodenkompetenz	40
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung	32

Überfachliche Kompetenzen	∑ 12
Selbstreflexion	9
Teamfähigkeit	3
Kompetenzen in Arbeitsmethodik	∑ 24
Selbständige wissenschaftliche Fähigkeiten	24
Selbständige praktische Fähigkeiten	0